

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Herrn Sektionschef
Dr. Hermann Weber
Ob. Fernmeldebehörde
Postfach 127
1103 Wien

Datum: 3. September 2001
Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Gertraud Eggenberger
Tel.: 01/588 39 DW 31
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: engelberger@feei.at

DVR 0043257

GZ 101068/IV-JD/01
Entwurf einer Novelle des TKG, Überwachung der Telekommunikation

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, wurde uns der vom Justizministerium erstellte Entwurf einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in seinem § 89 übermittelt. Dieser Änderungsvorschlag ist Teil einer Gesamtnovellierung der Strafprozessordnung. Die wesentlichen Inhalte dieser Strafprozessordnungsnovelle 2001 sind Änderungen in den §§ 149a ff. StPO. Diese Änderungen beziehen sich auf Bestimmungen im Zusammenhang mit der Fernmeldeüberwachung, nunmehr im neuen Entwurf als Telekommunikationsüberwachung bezeichnet. Es verwundert daher, dass seitens des Justizministeriums die betroffenen Betreiber nicht offiziell in die Begutachtung eingebunden wurden. Da wir seitens des BMVIT auf die Änderungen in § 89 TKG aufmerksam gemacht wurden, haben wir uns gleichzeitig auch mit den neuen Bestimmungen der §§ 149a ff. auseinandergesetzt und werden dazu im Anschluss an unsere Erläuterungen zum § 89 TKG ergänzende Anmerkungen machen.

Vorweg sei angemerkt, dass eine Frist zur Begutachtung von **vier Werktagen** (der Entwurf wurde uns seitens des BMVIT am 28.08.2001 übermittelt mit einer Stellungnahmefrist bis 03.09.2001) befremdlich ist, da mit einer solch kurzen Frist der Sinn und Zweck eines Begutachtungsverfahrens konterkariert wird. Diese Vorgangsweise ist um so verwunderlicher, wenn man bedenkt, dass die mit dem vorgelegten Entwurf nach offizieller Darstellung erfüllten Aufgaben (Übernahme einer befristeten Regelung in den unbefristeten Rechtsbestand und terminologische Anpassungen an das TKG 1997) seit langem bekannt sein müssten und daher keinerlei plötzlicher und dringender Handlungsbedarf bestehen kann.

Ins Auge sticht der Versuch unter dem Deckmantel einer „StPO Novelle“ die viel diskutierte Überwachungsverordnung vorwegzunehmen. So handelt es sich unserer Ansicht nach nicht bloß um eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des TKG, was ja ohne Zweifel lobenswert wäre, sondern vielmehr um weitreichende neue Bestimmungen, die vor allem die Telekombetreiber vor vollendete Tatsachen stellen sollen.

In der Vergangenheit wurde bereits eine Vielzahl von Stellungnahmen zu Entwürfen der Überwachungsverordnung abgegeben. Dabei haben die Betreiber immer wieder versucht herauszustreichen, dass gewisse Anforderungen schon allein technisch nicht möglich sind, ganz abgesehen von der enormen Kostenbelastung, die für die Betreiber dabei entsteht. Umso mehr verwundert es uns nun, dass die von uns bereits mehrmals kritisierten Formulierungen auch in diesem Entwurf wieder auftauchen. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass uns in den Verhandlungen betreffend die Überwachungsverordnung zwischen BMVIT, BMI und den Betreibern zugesichert wurde, dass unseren Bedenken in der Endfassung der ÜVO Rechnung getragen wird und diese Verhandlungen nun seit geraumer Zeit von Seiten des BMVIT nicht fortgeführt wurden.

Sinnvollerweise kann die StPO Novelle, wie sie derzeit geplant ist, nur in Kombination mit der Überwachungsverordnung gesehen werden. Solange es hinsichtlich der geplanten Überwachungsverordnung noch derart viele offene Punkte gibt, welche von den Betreibern vehement aufgezeigt und in mehreren Gesprächsrunden mit den Ministerien auch diskutiert wurden, sollte auch keine derart weitgehende Änderung der StPO vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

§ 89 TKG:

Der ursprüngliche § 89 Abs. 2 legt fest, dass den Betreibern für die Mitwirkung an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Sinne der StPO der Ersatz der angemessenen Kosten gebührt. Diese Bestimmung ist schon mehr als interpretationsbedürftig und bereits zu ihr gab es schwerwiegende Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit.

Im nunmehr vorliegenden Vorschlag steht, dass Betreiber grundsätzlich einen Antrag stellen dürfen, angemessene und ortsübliche Kosten zu verlangen. Weiters muss der Betreiber den Nachweis führen, dass ihm diese Kosten notwendigerweise durch die Mitwirkung entstanden sind. Als Grundlage des Kostenersatzes wird § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 herangezogen. Ergänzend wird im letzten Satz der neuen Bestimmung festgehalten, dass bei der Bemessung der Kosten auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit bedacht zu nehmen ist.

Wir dürfen zu dieser Vorgangsweise anmerken, dass diese Bestimmung einerseits im Hinblick auf ihre Handhabung und Ausgestaltung als höchst problematisch zu verstehen ist und im wesentlichen zu Lasten der Betreiber geht. Es handelt sich wiederum um einen Versuch die Kosten der allgemeinen Strafrechtspflege auf die Betreiber überzuwälzen.

Die frühere Bestimmung hat klar und deutlich das Recht des Betreibers festgeschrieben, dass ihm der Ersatz der angemessenen Kosten gebührt. Demgegenüber wird ihm im nunmehrigen Vorschlag ausschließlich ein Antragsrecht auf Kostenersatz zuerkannt. Dabei wird dem Betreiber zusätzlich die Verpflichtung aufgetragen, die von ihm in Rechnung gestellten Kosten als angemessen und ortsüblich zu beweisen und zusätzlich muss er noch entsprechend darlegen, dass ihm die Kosten notwendigerweise durch die Mitwirkung entstanden sind.

Das bedeutet, dass es aufgrund der Häufung der Gerichtsaufträge und der komplexen, im Zusammenhang mit der Überwachung stehenden, technischen Tätigkeiten unmöglich ist, konkret nachzuweisen, welche Arbeitseinsätze notwendigerweise im Einzelfall entstanden sind oder nicht. Insbesondere auch deswegen, weil verschiedene Personen, die über

mehrere Schnittstellen zusammenarbeiten, tätig sind. Die hier vorgestellte Regelung führt dazu, dass jeder einzelne Handgriff eines einzelnen Mitarbeiters im Zusammenhang mit der Überwachung zugeordneten Tätigkeiten überwacht wird und einzeln aufgezeichnet wird und so zur Verrechnung gelangt. Durch diesen Vorschlag wird ein kostenmäßig nicht mehr zu rechtfertigender Aufwand bei den Betreibern verursacht, der unverhältnismäßig ist. Wird die Bestimmung so umgesetzt werden, wird es notwendigerweise zu Zeitverzögerungen in der Aus- und Durchführung einer Überwachung kommen, weil man sich mehr auf Kostennachweise als auf die eigentliche Arbeit konzentrieren muss.

Dem Bezug auf die Ortsüblichkeit können wir ebenfalls nicht zustimmen, weil „ortsübliche“ Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung nicht bekannt sind. Zwar stehen die Telekombetreiber am Endkundenmarkt in einem Wettbewerbsverhältnis, dies sagt jedoch noch nichts über deren interne Kostenstrukturen aus. Ganz im Gegenteil können die Abfragemodalitäten und die dahinter stehenden Prozesse auf Grund unterschiedlicher Systeme von Hard- und Software (verschiedene Herstellerfirmen der Switches) sowie der unterschiedlichen Eingabemechanismen und Abfragefunktionalitäten bei den einzelnen Betreibern stark voneinander abweichen und keinesfalls verglichen werden. Aus diesen Gründen kann man keinesfalls von einer vergleichbaren Kostensituation ausgehen und diese auch nicht im Rahmen der Ortsüblichkeit heranziehen. Außerdem fällt es schwer, die Gründe nachzuvollziehen, warum eine Überwachung in Vorarlberg weniger oder mehr kosten sollte als in Wien. Dies könnte aber durchaus die Konsequenz aus oben angeführter Bestimmung sein, weil sich die „ortsüblichen“ Kosten unterschiedlich entwickelt haben. Zusätzlich handelt es sich bei den geplanten Überwachungsmaßnahmen um weitgehend neue Methoden, deren Kosten mit großer Wahrscheinlichkeit sehr schwer bestimmbar sind. Auch dies spricht dafür, diese Kosten nach dem Aufwand und nicht nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Weiters ist die Übertragbarkeit der Bestimmungen für Sachverständige nach § 38 GebAG auf die Mitwirkung der Telekombetreiber bei der Überwachung zu bezweifeln, da ja Sachverständige sich aus eigenen Stücken als gerichtliche Sachverständige qualifizieren, der jeweilige Telekombetreiber jedoch kraft Gesetzes zur Mitwirkung an der Strafverfolgung verpflichtet wird. Außerdem haben Telekombetreiber im tatsächlichen Verfahren nicht dieselbe Stellung wie Sachverständige. Da die Betreiber in das Verfahren, außer dem Ratskammerbeschluss, keinerlei Einblick haben, ist es ihnen auch nicht möglich, die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen abzuschätzen. Die 14tägige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche erscheint uns aufgrund der immer höher werdenden Anzahl von Überwachungsmaßnahmen jedenfalls als viel zu kurz bemessen.

Was der Gesetzgeber mit dem Satz meint, dass bei der Bemessung der Kosten "*auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen*" ist, ist überhaupt unklar. Wenn das bedeuten sollte, dass ein Kostenersatz dann nicht gebührt, wenn es sich um einen besonders gefährlichen Verbrecher handelt, der unbedingt dingfest gemacht werden muss, dann ist diese Bestimmung so nicht akzeptabel. War schon die Auferlegung der Kostentragung für die Einrichtung der technischen Anlagen auf die Betreiber eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Maßnahme, so ist festzuhalten, dass nunmehr auch die Verpflichtung der Betreiber im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Überwachung, das öffentliche Wohl zu berücksichtigen und allenfalls keine Kosten hier verlangen zu dürfen, ein **wesentlicher Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht des Eigentums** ist.

Wir müssen ausdrücklich betonen, dass diese Regelung, sollte sie in der vorliegenden Form durchgesetzt werden, umgehend einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zugeführt werden wird.

In seinen Ausführungen zum Gesetzesvorschlag hält das Justizministerium fest, dass durch die vorgeschlagene Regelung des § 89 Abs. 2 TKG Kostenbewusstsein geschaffen werden soll. Wir dürfen dem entgegenhalten, dass bei den Betreibern dieses schon längst vorliegt, jedoch der entscheidende Punkt wäre, ein **Kostenbewusstsein seitens der Behörden**, die die Überwachungsdienste in Anspruch nehmen, zu schaffen. Dies wird aber sicher nicht gelingen, wenn weiterhin die Kosten Dritten, nämlich den Betreibern, auferlegt werden. Einzig und allein Kosteneinsparungen dadurch zu erzielen, dass man zu Lasten der Betreiber diesen noch höhere Kostentragungspflichten auflädt, wird zu einem noch größeren Anstieg der einzuleitenden Maßnahmen führen. Erst wenn die Kosten von dem zu tragen sind, der auch die Wünsche äußert, nämlich von den Sicherheitsbehörden, werden die Kosten sinken.

Zusammenfassend ist zu § 89 Abs. 2 TKG festzuhalten, dass dieser verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist und den Behörden erlaubt, zu Lasten und auf Kosten der Betreiber rein nach freiem Ermessen zu schalten und zu walten wie es ihnen beliebt. Es ist offensichtlich, dass es sich bei § 89 TKG in der neuen Fassung um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Maßnahme handelt. Der VAT lehnt die vorgeschlagene Änderung daher mit aller Deutlichkeit ab.

Ergänzende Stellungnahme zu §§ 149a ff. StPO:

§ 149a Abs. 1 Z 1 StPO:

Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn eine Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie in Übereinstimmung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) angestrebt wird. Damit kann eine einheitliche Interpretation - und damit einhergehend Rechtssicherheit - gewährleistet werden.

Allerdings ist mit der Neufassung der jeweiligen Begriffe „**Fernmeldeverkehr**“ in „**Telekommunikation**“ vor allem in Kombination mit der Neufassung von „**Aufnahme und schriftliche Aufzeichnung**“ in „**Ergebnisse der Überwachung**“ eine Ausdehnung des bisherigen Anwendungsbereiches in großem Umfang verbunden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs auf alle Telekommunikationsdienstleistungen in § 149a StPO geht weit über eine bloße Anpassung an die Bestimmung des TKG hinaus. In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass sich die Bestimmungen der StPO auf alle modernen Formen der Telekommunikation in Sinne des § 3 Z 13 TKG beziehen. Dies würde - lt. Erläuterungen - de lege lata bereits praktiziert (etwa hinsichtlich der Überwachung des Email-Verkehrs bzw. des Internet). Diese Feststellung entspricht jedoch nicht unseren bisherigen Erfahrungen. Eine Überwachung dieser Kommunikationsformen wäre technisch und administrativ auch kaum zu bewerkstelligen.

Durch diese Ausdehnung wären die Netzbetreiber sehr stark betroffen, da sie nunmehr verpflichtet wären, sämtliche mögliche Daten (als „Ergebnisse“) nachweisbar zur Verfügung zu stellen. Dies wird auch im Vorblatt beispielhaft für Mobilfunkbetreiber angeführt: Standortdaten, Frequenz, Feststellung der technischen Einrichtung, etc. Diese umfassenden Verpflichtungen sind unangemessen und zudem mit hohen Kosten verbunden, deren Ersatz keinesfalls sichergestellt wäre (vgl. obige Anmerkungen zu § 89 TKG neu). Exakt dieser Punkt wurde von uns auch bereits in der Überwachungsverordnung massiv kritisiert.

Die alleinige Bezugnahme auf den § 3 Z 13 TKG erscheint jedenfalls in diesem Zusammenhang als zu unspezifisch. Genauer gesagt, wäre es notwendig, diesen Bezug auch auf die Bestimmung des § 89 TKG zu erstrecken, um sicherzustellen, dass unter Telekommunikation nie mehr verstanden werden kann, als gemäß den technischen Möglichkeiten in der gemäß § 89 Abs. 3 TKG zu erlassenden Überwachungsverordnung festgeschrieben ist. Die StPO kann nicht von dieser Regelung abgehoben angewandt werden, weil dies dazu führen würde, dass wieder ein Streit zwischen den betroffenen Betreibern und den Sicherheitsbehörden, bzw. Gerichten entsteht, wie weitgehend eine Überwachung technisch durchgeführt werden kann. Zu diesem Zwecke schlagen wir vor, in dieser Bestimmung auch ausdrücklich Bezug auf die Bestimmungen des § 89 TKG und die aus diesem resultierende Überwachungsverordnung zu nehmen, denn deren Aufgabe ist es, die jeweils bestehenden technischen Möglichkeiten sicherzustellen.

§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. a StPO:

Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Entwurf der Überwachungsverordnung, wo wir bereits angemerkt haben, dass es uns nicht möglich ist, Daten über erfolglose Verbindungsversuche insbesondere wenn keine Verbindung zu Stande kommt, bzw. ein begonnener Verbindungsversuch vorzeitig beendet wird, zu erfassen. Hier wird erneut vergessen, auf die technische Machbarkeit hinzuweisen.

§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. b StPO:

Diese Regelung nimmt wesentliche Punkte der Überwachungsverordnung vorweg, und sollte daher, sofern im Rahmen der dortigen Diskussion keine Klarheit herrscht, keinesfalls in dieser Form verwirklicht werden. Überhaupt ist die Notwendigkeit dieser Bestimmung fraglich, da der Mindestinhalt einer Überwachung und die näheren technischen Details ohnehin schon in der Überwachungsverordnung geregelt werden sollen. Formulierungen wie „sonstiges Überwachen des Inhaltes von Nachrichten“ sind zwar im Rahmen einer möglichst weiten Formulierung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG angebracht, sicherlich nicht jedoch bei der Formulierung eines Grundrechtseingriffes wie ihn § 149a StPO darstellt.

§ 149a Abs. 1 Z 2 StPO:

Hier sticht vor allem der Begriff „rufbegleitende Daten“ ins Auge, der nicht näher definiert wird. In den erläuternden Bemerkungen findet man jedoch, dass darunter vor allem Standortdaten, die im Mobilnetz anfallen, verstanden werden. Wie verträgt sich nun jedoch diese neue Datenkategorie mit den drei taxativ aufgezählten Datenarten im TKG? Streng genommen dürfen Betreiber Standortdaten überhaupt nicht speichern, sofern sie nicht zur Verrechnung benötigt werden. Diese problematische Wechselbeziehung sollte daher jedenfalls noch hinterfragt werden.

§ 149a Abs. 1 Z 3 StPO:

Vor allem der letzte Halbsatz „die Adresse, die der Teilnehmer einem physikalischen Anschluss fallweise zuordnen kann“ gibt Rätsel auf, und kann daher keinesfalls in dieser Art verwendet werden.

§ 149b Abs. 3 StPO:

Diese Bestimmung ist so formuliert, dass die Überwachung der Telekommunikation, welche lt. Begriffsdefinition sowohl die Inhaltsdaten als auch die Vermittlungsdaten beinhalten kann, **auch für einen vergangenen Zeitraum** angeordnet werden kann. Ein Netzbetreiber müsste daher ständig damit rechnen, dass im Nachhinein eine Überwachung angeordnet wird und

müsste daher **alle Daten inklusive aller Gespräche aller Kunden** speichern. Dies widerspricht ganz klar dem TKG, wonach, abhängig ob Stamm-, Vermittlungs- oder Inhaltsdaten, eine Speicherung grundsätzlich unzulässig ist (vgl. §§ 92, 93, 95 TKG). Abgesehen davon wäre eine solche Speicherung aufgrund der riesigen Datenmengen praktisch unmöglich. Weiters geht aus dieser Bestimmung nicht hervor, wie lange nachträglich eine Überwachung angeordnet werden kann und daher eine Speicherung vorzunehmen wäre. Diese „Rückwirkung“ wird jedenfalls abgelehnt, weil datenschutzrechtliche Bedenken bestehen und ein zu großer administrativer Aufwand – und vor allem Kosten – damit verbunden sind.

Im Sinne der Klarheit schlagen wir vor, ergänzend in § 149a eine Definition des Begriffes der Überwachung einzuführen. Dabei ist eine Differenzierung zwischen einer Überwachung zu einem künftigen Zeitraum und einer Überwachung für einen vergangenen Zeitraum vorzunehmen. Die Überwachung für einen vergangenen Zeitraum kann nämlich nur sogenannte Rufdatenrückerfassungen betreffen. Es wäre wünschenswert im Sinne der Klarheit, bereits im Gesetz eine entsprechende Begriffsdefinition vorzunehmen.

§ 149c Abs. 1 StPO:

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Untersuchungsrichter oder die beauftragte Sicherheitsbehörde die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen hat. Diese Bestimmung stellt die tatsächlichen Gegebenheiten nur verkürzt dar. Richtigerweise müsste sie ausdrücklich festhalten, dass seitens der Ratskammer mittels Beschlusses die Überwachung anzuordnen ist und der Untersuchungsrichter, bzw. die Sicherheitsbehörde **in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Betreiber** die Überwachung der Telekommunikation einzuleiten und durchzuführen hat. Die Aufgabe des Betreibers ist es, die Ergebnisse der Telekommunikation direkt dem Untersuchungsrichter oder der Sicherheitsbehörde zuzuleiten. Die Prüfung ihrer Ergebnisse obliegt dem Untersuchungsrichter oder der Sicherheitsbehörde.

§ 149c Abs. 3 StPO:

Der Halbsatz „..... oder hätte angeordnet werden können“ verschlechtert wieder die Rechtsposition des betroffenen Betreibers. Er führt nämlich dazu, dass ohne Beschluss seitens der Behörden der Betreiber beauftragt werden kann, entsprechende Maßnahmen zu setzen und erst im Nachhinein wird möglicherweise geprüft, ob eine Überwachung zulässig war oder nicht. Für den Fall, dass die Überwachung nicht hätte angeordnet werden können, diese aber durchgeführt wurde, bedeutet dies, dass der Betreiber hier Maßnahmen setzt und durchführt, für die er dann keinen Anspruch auf Entgelt hat. Die Behörde verfolgt hier die Strategie, **was nicht sein darf, das kann auch nicht sein, und wir schauen im Nachhinein nach, ob es hätte sein dürfen, und wenn dem nicht so ist, dann kann es auch nicht gewesen sein.** Der Betreiber hat somit eine Maßnahme gesetzt, die nicht als eine solche zu verstehen ist. Unberücksichtigt bleiben durch solche Vorgänge die frustrierten Aufwendungen auf Seiten des Betreibers. Im übrigen bedeutet diese Möglichkeit der nachträglichen Sanierung einer unzulässigen Anordnung auch eine **gravierende Verschlechterung der Rechtsposition der potentiell betroffenen Teilnehmer.** Es ist festzuhalten, dass wir darauf bestehen müssen, dass zumindest eine rechtlich begründete Anordnung eines Untersuchungsrichters vorzuliegen hat, die auch ausreichend Anspruchsgrundlage für die Verrechnung der durch die Überwachungsmaßnahmen entstehenden Kosten bietet. **Im übrigen weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit der nachträglichen Sanierung auch demokratiepolitisch höchst bedenklich erscheint.**

Es ist auch anzumerken, dass auch hier wieder der Gesetzgeber den Grundsatz verfolgt, im Sinne des Kostenbewusstseins und der Kosteneinsparung für die Betreiber entsprechende Schritte zu setzen, nicht aber für die anfragenden Behörden. Gerade eine solche Bestimmung, die die Möglichkeit zur nachträglichen Sanierung bietet, wird dazu führen, dass seitens der Sicherheitsbehörden grundsätzlich auf Verdacht hin eine Maßnahme angeordnet wird, dem Betreiber mitgeteilt wird, dass ein Beschluss nachgebracht wird, und wenn man feststellt, dass man die Ergebnisse dieser Überwachung nicht benötigt, wird man sich weigern, einen entsprechenden Beschluss beizubringen. Aus der praktischen Erfahrung kann hier festgehalten werden, dass die Schaffung einer derartigen Möglichkeit für die Sicherheitsbehörden sicherlich kontraproduktiv ist, weil diese das nächste Mal alles, was interessant für sie erscheint, beauftragen werden und im Nachhinein nur jene Dinge, die sich tatsächlich für die Klärung des Falles als notwendig erweisen, bezahlen werden, bzw. wenn man dem neuen Vorschlag des § 89 TKG zu folgen gedenkt, der Hinweis auf das allgemeine Wohl jene Dinge, die man zur Aufklärung benötigt, als persönlichen Beitrag der Betreiber zur Aufklärung eines schwerwiegenden Verbrechens ebenfalls nicht bezahlen wird. Es besteht der Verdacht, dass man hier versteckt die Möglichkeit zum kostenfreien „Vorsorgeschnüffeln“ einführen möchte.

§ 149g Abs. 1 StPO:

Auch hier schlagen wir vor, ausdrücklich festzulegen und zu definieren, was unter Durchführung der Überwachung verstanden wird.

§ 149o Abs. 1a StPO:

Ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Räumen des Betreibers, in denen möglicherweise Überwachungsmaßnahmen stattfinden, können wir nicht gutheißen. Dies ist schon allein aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da gewisse Unternehmensbereiche, wie vor allem unsere Technikräume, aus Sicherheitsgründen nur von speziell ausgebildeten Mitarbeitern betreten werden dürfen.

Zusammenfassung:

Die Änderung der Strafprozessordnung und ihre Anpassung an die aktuellen technischen Gegebenheiten ist ein wichtiger und notwendiger Schritt. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist aber äußerst befremdlich. Hier werden unter Ausschluss der am meisten Betroffenen, im gegebenen Fall der Netzbetreiber, Regelungen verfasst, die ausschließlich zu deren Lasten gehen. Gesetze werden nicht zur Begutachtung ausgesandt oder jedenfalls so, dass diese Betroffenen nicht einmal die realistische Möglichkeit bekommen, konkrete Stellungnahmen und Meinungen fristgerecht einzubringen. Nur durch Zufall gelingt es, auf diese Vorhaben zu stoßen. Und das bei Themen, die in Bereiche eingreifen, die von ihrer Komplexität her eindeutig der Expertise der tagtäglich mit diesen Themen befassten Experten, nämlich der Telekom-Netzbetreiber, bedürfen. Diese Vorgangsweise ist einfach unverständlich. Im Ergebnis bedeutet dies dann, dass sich der Prozess, eine einheitlich vertretbare Lösung zu finden, unnötigerweise verlängert. Die demokratiepolitische Problematik dieser Vorgehensweise steht in jedem Fall außer Zweifel.

Die Vorgangsweise, den betroffenen Betreibern alle Lasten und Kosten aus der Überwachung aufzuerlegen, ohne eine entsprechende Gegenleistung für die dabei erbrachte qualifizierte Dienstleistung zu bezahlen, ist jedenfalls inakzeptabel.

Zusammengefasst ist durch den vorliegenden Entwurf eine massive Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Verringerung des Ersatzes der Kosten der Netzbetreiber zu befürchten und wird der vorliegende Entwurf in seiner jetzigen Form daher vom VAT mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roitner', written in a cursive style.

Dr. Lothar Roitner
Geschäftsführer